

Zu keiner Zeit waren in der DDR gewisse Beschränkungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Grund für das niedrige Niveau der Sozialpflichtversicherungsrenten noch hat es in ihr eine Aberkennung oder Reduzierung erworbener Rentenansprüche oder - anwartschaften aus politischen Gründen gegeben.

Es bleibt also allein den Autoren des Entwurfs des RÜG vorbehalten, in Parallele zur Entnazifizierung und im Unterschied dazu ohne Rechtsgrundlage, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geschaffen werden könnte, ausgerechnet Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit ahnden zu wollen; und das unter Außerachtlassung des zur Zeit und am Ort der Tat geltenden Rechts und unter Androhung von Reduzierung oder Aberkennung der Rente.

Wenn das Recht sein soll, so ist es das Recht des siegreichen Okkupanten. Aber auch dieser ist mindestens bezüglich der Wahrung der Eigentumsrechte im Widerspruch zum Kriegsrecht und zu den Kriegsbräuchen. Oder soll das nicht gelten, nur weil der Krieg ein kalter war, dessen endgültige Beendigung mit der Wende allseits gefeiert wurde?

Diese Frage drängt sich schließlich nachdrücklich durch die Absicht des Versorgungskürzungsgesetzes auf. Es ruft beachtliche verfassungsrechtliche und generell rechtsstaatliche Bedenken hervor.

Selbst der Vorbehalt einer Einzelfallprüfung mit dem Ziel der Kürzung oder Aberkennung von Leistungen bei Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder bei Machtmißbrauch stößt schon deshalb auf rechtsstaatliche Bedenken, weil durch das Fehlen objektiver Tatbestandsmerkmale der Willkür Tür und Tor geöffnet sein können.

Wie die Bundesregierung hierbei vorzugehen gedenkt, zeigt ihr Hinweis auf die analoge Anwendung der Rechtsprechung zum Kriegsfolgerecht. Auch die Aussage, daß es "berechtigte Erwartungen der Bevölkerung" gibt, knüpft an ein völlig subjektives Kriterium an, das sich nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz befindet, dem plebiszitische Elemente fremd sind.

Würde man der von politischen Kräften propagierten Auffassung folgen, daß der ehemaligen DDR Rechtsstaatlichkeit fehlte, so ist der Schluß nahe, jeder Funktionsträger z. B. der staatlichen Verwaltung bis zum Gemeinderatsmitglied habe von vornherein mit seinen Entscheidungen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit begangen. Woran wird die Rechtsstaatlichkeit eigentlich gemessen? Am internationalen Recht, am Recht der ehemaligen BRD oder an der Verfassung und an den Gesetzen der früheren DDR?

Indem man diesen Fragen im Gesetzentwurf ausweicht, läßt man Tore für Willkür offen.

Die Übertragung der Entscheidung auf Versorgungs- oder Rentenversicherungsträger hat nichts mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu tun.

Es spricht rechtsstaatlichen Prinzipien geradezu Hohn und zeugt von politischen Rachgedanken, wenn der Rentenversicherungsträger verpflichtet werden soll, den Berechtigten frühzeitig zu informieren, d. h. wenn eine mögliche Entscheidung vermutet wird, "um ein bestehendes Vertrauen in den Fortbestand seiner Ansprüche frühestmöglich zu zerstören."

3. Eingriffe in Grundrechte und Gebote der Verfassung

3.1 Eingriffe in den eigentumsrechtlichen Schutz nach Artikel 14 Abs. 1 GG

Das persönlich Eigentum steht unter dem Schutz der Verfassung und zwar nicht nur des Grundgesetzes (Artikel 14 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 GG), sondern auch der Verfassung der ehemaligen DDR (Artikel 11 i. V. mit Artikel 16).

Nach der Rechtsprechung des BVerfG mit bindender Wirkung erstreckt sich die Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG auch auf vermögenswerte Rechte, insbesondere auf sozialrechtliche Rechtspositionen (Entscheidungen vom 28. 2. 1980, BVerfGE 53, 27, und vom 1. 7. 1981, BVerfGE 58, 81). Sozialrechtliche Rechtspositionen gelten nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG und nach damit uneingeschränkt übereinstimmenden Kommentaren also umso mehr als gesichert, als sie durch die Höhe eigener Leistungen des Berechtigten begründet sind. Zu dieser eigenen Leistung des Berechtigten zählen auch die zu seinem Gunsten erbrachten Leistungen seines Arbeitgebers (Leibholz u. a. Grundgesetzkommentar Rn 262).

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Einwendung gegen die Verfassungsbeschwerde zur Wartestandsregelung selbst ausdrücklich auf diese Rechtsposition bezogen. Sie wurde darin in der BVerfGE vom 24. 4. 1991 ausdrücklich bestätigt (Gründe A III 1 und C IV).

Die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen beruhen, soweit für sie Beitragszahlungen geleistet worden sind, nicht oder nicht ausschließlich auf staatlicher Gewährung und Ausübung staatlicher Fürsorge. Dies gilt im Vergleich zu anderen Versicherten der ehemaligen DDR im höchsten Maße für die Berechtigten der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung. Sie stehen somit nach den genannten Entscheidungen unter eigentumsrechtlichen Schutz.

Mit dieser Feststellung soll nicht verkannt werden, daß zur Herstellung größerer Rentengerechtigkeit eine Kürzung überhöhter, durch Beitragsleistung nicht gesicherter Rentenleistungen durch das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes gleichwohl geboten und gerechtfertigt sein kann. Mit der beabsichtigten Kürzung der Ansprüche und Anwartschaften soll jedoch tief in den eigentumsrechtlich geschützten Kernbereich leistungsbedingter Äquivalenz eingegriffen werden, was einer verfassungsrechtlich unzulässigen entschädigungslosen Enteignung der Versicherten gleichkäme.

Wie weit sich dieser verfassungsrechtliche Eigentumsschutz auch auf Ansprüche und Anwartschaften aus solchen Zusatzversorgungssystemen beziehen kann, für die ganz oder teilweise keine eigene Beitragszahlung geleistet wurde, kann allein auf der Grundlage der genannten Entscheidungen nicht beurteilt werden. Bei der verfassungsrechtlichen Klärung dieses Problems wären wesentlich zwei Umstände zu berücksichtigen: a) wieweit der Verzicht auf Beitragsforderung rechtswirksam einkommenssteigernd gewährt wurde (z. B. für Pädagogen) und b) wieweit andererseits das Ausscheiden aus einem Versorgungssystem durch dessen Beendigung, also aus anderen als dienstrechtlichen oder privaten Gründen, die substantielle Aufhebung oder Kürzung erworbener Ansprüche oder Anwartschaften rechtfertigt. Zum Vergleich ist hier die ausdrückliche Anerkennung der Pensionsansprüche als vermögenswerte Rechte durch das BVerfG nützlich.

Außer diesem Sonderfall ist aber folgende Rechtslage gegeben.

Die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme haben sämtlich Anspruch oder Anwartschaft auf Rente im Sinne der Rentenverordnung der ehemaligen DDR vom 23. 11. 1979 (RVO) wegen Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätig-

keit im Sinne dieser Verordnung (§ 2 Abs. 1 bis 3 RVO). Das diesbezüglich relevante Recht der RVO gilt bis zur Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung fort. Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen wurden neben den Ansprüchen und Anwartschaften nach RVO erworben und sollen bei Fälligkeit der Ansprüche gewährt werden. Ansprüche und Anwartschaften auf Renten nach RVO sind dem Grunde nach auch für Berechtigte der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung entstanden. Sie wurden bisher nur deshalb praktisch bei der Rentenzahlung nicht gewährt, weil und insofern aus dieser Versorgung eine höherer Anspruch erworben war und gewährt wurde (§ 53 Abs. 1 RVO - gleichlautende Bestimmungen sind in allen Versorgungsordnungen enthalten).

Höhere Ansprüche und Anwartschaften sind durch die geleistete Beitragszahlung in Höhe von 10 % des tatsächlichen Einkommens seit Bestehen der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung begründet. Diese Begründung reicht mindestens bis zur Höhe des Zahlbetrages, der nach der Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung vom 17. 11. 1977 zu gewähren wäre (§ 20 Abs. 1 Buchst. a FZRVO, § 13 der 1. DB zum § 20 Abs. 1 Buchst. a der FZRVO, § 21 FZRVO - bis zur Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung in kraft). Aus diesem Zusammenhang ist der Schluß begründet, daß der Gesetzgeber die Versicherungs- und Beitragspflicht dieser Versorgungssysteme als eine der Sozialversicherungspflicht gleiche und als Vorgriff auf die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung anerkannt hatte. Den damit verbundenen verfassungsrechtlichen Schutz persönlichen Eigentums hat der Gesetzgeber der DDR bis zum 29. 6. 1990 geachtet. Zu keiner Zeit hat es bis dahin trotz der permanent angespannten Lage des Staatshaushaltes eine Erhöhung der Rentenleistung nach RVO zu Lasten der Renten anderer Empfänger gegeben, die höher waren, weil für sie eine höhere Beitragszahlung geleistet wurde.

Der verfassungswidrige Eingriff in vermögenswerte Rechte erfolgte erstmalig durch das Gesetz zur Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AFNS vom 29. 6. 1990. Er soll jetzt durch das RÜG mit ausdrücklichem Bezug der begleitenden Kommentare auf die angespannte Lage bei der Finanzierung der Erhöhung der Sozialversicherungsgrundrenten und der Hinterbliebenenrenten fortgesetzt werden. Und zwar a) durch die Beschneidung vermögenswerter Rechte aus dem freiwillig versicherten tatsächlichen Einkommen für jedermann, soweit dieses das 1,8 - fache des Durchschnittseinkommens übersteigt und b) ausdrücklich politisch motiviert durch Beschneidung vermögenswerter Rechte infolge der drastischen Reduzierung des berücksichtigungsfähigen Einkommens der Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme.

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspiegeln sich Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit in die durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter und erfordern deren Verletzung. Solche Verstöße können also und müssen durch Maßnahmen strafrechtlicher Art geahndet werden. Maßnahmen sozialrechtlicher Art sind dazu weder zulässig noch tauglich. Sozialrechtliche Leistungsansprüche können nicht einmal einem Straftäter wegen der von im begangenen Straftat auf dem Wege der Sozialgesetzgebung gekürzt oder aberkannt werden. Dafür gibt es keine Grundlage, die aus dem Völker-, Verfassungs- oder Sozialrecht ableitbar wäre. Nur die Verfasser des RÜG behaupten dies. Sie bedienen sich dazu ausgerechnet der typisierenden und stigmatisierenden Betrachtung im AAÜG und weitergehender Verfahrensweisen, die an Kabinettsjustiz erinnern. Eine Justizpraxis, über persönliches Verschulden nach Lage der Akten zu befinden, ohne daß dazu ein rechtsstaatlich eindeutiges Gerichtsverfahren vorausgegangen wäre. Einer Justizpraxis, die nicht einmal der ehemaligen DDR berechtigt zu Vorwurf gemacht werden kann. Das ist schlicht Rache im Sinne mosaischer Gebote, auch und gerade wenn sie sich auf im Volke bestehende und nicht zuletzt dadurch geschürte Meinungen stützen zu können glaubt. Mit Haß- und Rachegesetzen hat sich Vergangenheit jedoch noch nie bewältigen lassen.

3.2 Mißachtung des Gleichheitsgrundsatzes

Im Namen größerer Rentengerechtigkeit wird durch die im RÜG beabsichtigten Regelungen gleich mehrfach gegen den vom Artikel 3 GG geschützten Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Nach der in der BVerfGE vom 24. 4. 1991 erneut zitierten Auffassung "darf der Gesetzgeber, wenn er die Rechtsverhältnisse verschiedener Personengruppen differenzierend regelt, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten nur dann anders behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können (vgl. BVerfGE 55, 72 [88]; 82, 126 [146] m. w. N.)."

Tatsächlich bestehen bezüglich der Begründung von Ansprüchen und Anwartschaften auf Rente zwischen den Normadressaten erhebliche Unterschiede. Die Unterschiede betreffen, wie bereits ausgeführt, vor allem die gravierend unterschiedliche Beitragsleistung zur Begründung der Rentenansprüche. Wenn dem Gesetzgeber nun angetragen wird, die dadurch verursachten beträchtlichen Unterschiede in den bisherigen Rentenansprüchen im Verhältnis zum tatsächlichen Einkommen zu beseitigen, ist das als sozialpolitischer Akt größerer Rentengerechtigkeit nur zu begrüßen. Das Prinzip der einkommensbezogenen Rente ermöglicht es, dem Gebot des Grundgesetzes folgend, wesentliche Gleiches, nämlich gleiche Arbeitsleistung, gleich zu behandeln.

Völlig im Widerspruch steht aber dazu die Absicht, gewissermaßen im Gegenzug die Rentenansprüche und - anwartschaften aus der Zusatz- und Sonderversorgung drastisch zu kürzen. Damit soll praktisch die Rentenungleichheit mit umgekehrten Vorzeichen wieder eingeführt werden. Ausgerechnet diejenigen sollen davon betroffen werden, die bisher die höchste Beitragszahlung geleistet haben. Dagegen soll wiederum der Rentenanspruch aus der FZR genau auf die Höhe der gezahlten Beiträge begrenzt werden, wenn der Berechtigte es unterließ, die mögliche Beitragszahlung voll auszuschöpfen. In diesem Falle soll also nun wieder und richtigerweise das Gleichheitsgebot gelten, um eine Begünstigung auszuschließen, die der Betreffende in freier Entscheidung nicht angestrebt hat.

Einer groben Mißachtung des Gleichheitsgebotes käme es schließlich gleich, wenn der Gesetzgeber dem Ansinnen folgen sollte, einen erheblichen Unterschied zwischen den Normadressaten durch die willkürliche Reduzierung des berücksichtigungsfähigen Einkommens zu konstruieren (AAÜG Anlagen 3 und 4). So würde das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zum bloßen Schein verunstaltet.

Die Mißachtung des Gleichheitsgebotes des Grundgesetzes ist darüberhinaus wegen der beabsichtigten ungleichen Behandlung der Berechtigten der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe zu rügen.

Alle Angehörigen der bewaffneten Organe der ehemaligen DDR haben im Sinne des Wehrdienstgesetzes § 2 Abs. 3 und der am 25. 3. 1982 bekanntgemachten Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates Wehrdienst oder dem Wehrdienst gleichen Dienst geleistet und einander ergänzend dem gleichen militär- und sicherheitspolitischen Auftrag gedient. Diesem im Wesen gleichen Dienst entsprachen die im Wesen gleiche Besoldung wie auch gleichen Ansprüche und Anwartschaften im Alter, bei Dienstbeschädigung oder Invalidität, der Hinterbliebenen und bei vorzeitiger Entlassung nach Erreichen bestimmter Altersgrenzen oder Dienstzeiten nach den bisher geltenden Besoldungs- und Versorgungsordnungen. Durch Verordnung und Beschlüsse des Ministerrates der DDR wurde den Angehörigen der Zollverwaltung ebenfalls grundsätzlich dieses Versorgungsrecht zuteil.

Diese wesentliche Gleichheit ist verletzt und soll weitergehend verletzt werden durch weitergehende drastische Kürzung und anhaltende Liquidierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS. Durch diese ungleiche Behandlungen sollen die Berechtigten auf Dauer auf das Niveau der Mindestrente gedrückt werde. Darüberhinaus soll der Verlust weitere Versorgungsansprüche wegen vorzeitiger Entlassung nach Erreichen bestimmter Altersgrenzen oder Dienstzeiten beibehalten werden. Dies soll gelten, obwohl die Absicht erkennbar ist, befristete erweiterte Versorgung, Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres u. ä. für die ehemaligen Angehörigen anderer bewaffneter Organe grundsätzlich beizubehalten. Leistungen, die unter den gegebenen Umständen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Lohnersatzleistungen anerkannt werden. (vgl. Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beim Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. 2. 1991 - BGBl 1991 Teil I S. 502). Leistungen, die den ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS ebenso wie den Angehörigen anderer bewaffneter Organe allein aufgrund ihrer Wehrdienstleistung zustanden.

3.3 Mißachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Verhältnismäßigkeit, des Übermaßverbotes und der ausgewogenen Abwägung

Das Bundesverfassungsgericht fordert in ständiger Rechtsprechung, der Bürger müsse sich darauf verlassen können, daß an einem einmal abgeschlossenen Tatbestand nicht im Nachhinein ungünstigere Folgen geknüpft werden. Er müsse vielmehr davon ausgehen können, daß die damit verbundenen Rechtsfolgen anerkannt bleiben, eine bestehende gesetzliche Rechtsposition nicht nachträglich verschlechtert wird, soweit das nicht durch überwiegende Interessen der Allgemeinheit geboten wird. Mit besonderem Nachdruck besteht das BVerfG auf diesem Prinzip des Vertrauensschutzes, soweit auch das Sozialstaatsprinzip tangiert wird, also insbesondere bei Rentenansprüchen und - anwartschaften So führte das BVerfG in seiner Entscheidung vom 9. 6 1975 aus: "Dieses Prinzip wirkt sich hier darin aus, daß das Vertrauen des Bürgers umso weniger enttäuscht werden darf, wenn er dadurch gegenüber den Risiken des Lebens, die durch die Sozialversicherung gerade abgedeckt werden sollen, in eine wesentlich ungünstigere Lage gerät, die er aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen kann". (BVerfGE 40, 75 - 76) Gerade in eine solche Situation kommen aber die Berechtigten der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, wenn ihre Ansprüche und Anwartschaften in einem Alter, in dem es ihnen nicht mehr möglich ist, neue Dispositionen für ihren Lebensabend zu treffen, etwa durch Begründung eines neuen Arbeits- oder Versicherungsverhältnisses von ausreichender Dauer, so erheblich gekürzt werden wie vorgesehen.

Es liegt zwar im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, daß er, besonders wenn es die Finanzlage erfordert, "in Abwägung zwischen Leistungen an Versicherte und Belangen der Solidargemeinschaft vor allem jene Positionen zu kürzt, die Ausdruck besonderer Vergünstigung sind" (Leibholz u. a. Rn 286 mit Bezug auf BVerfGE 58, 111). Aber jedenfalls sieht das BVerfG die Grenze dieser Gestaltungsfreiheit im Schutz des durch eigene Leistung des Versicherten begründeten Anspruchs. "An die Rechtfertigung eines Eingriffs sind strengere Anforderungen zu stellen als an die Änderung einer Rechtslage, die mit der eigenen Leistung des Versicherten nichts zu tun hat (BVerfGE 53, 293). Die dem Gesetzgeber zustehende Gestaltungsfreiheit verändert sich nicht allein dadurch, daß für eine Regelung der Wille maßgeblich ist, als ungerechtfertigt empfundene Privilegien abzubauen." (a. a. O.)

Die Verfasser des Entwurfs des RÜG haben es versäumt, die erforderliche ausgewogene Abwägung der Interessen der Betroffenen mit denen der Allgemeinheit vorzunehmen und dabei gebührend zu berücksichtigen; daß durch die beabsichtigte Entscheidung insbesondere ältere Versicherte, die bereits Rentenleistungen bezo-

gen haben oder die in einem Alter kurz vor der Rente bzw. mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt stehen, besonders hart betroffen werden. Mindestens für diesen Kreis der Versicherten ist das Übermaßverbot erkennbar überschritten obwohl es die Verhältnismäßigkeit geboten hätte, angemessenere Lösungen vorzusehen.

Wie aus Einlassungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf Beschwerden Betroffener möglicherweise zu erwarten ist, könnte versucht werden, die Ansprüche und Anwartschaften auf Rente etwa mit Bezug auf die BVerfGE 53, 164, 175 zu bestreiten, weil die Leistungen der Versicherten nicht einem Versicherungsträger zugekommen seien, der die Rente zu zahlen hätte. Durch den Einigungsvertrag ist dieser Einwand ausgeschlossen. Er sichert nicht nur die Berücksichtigung der Beitragszahlung und mindestens den Zahlbetrag zu, der am 1. 7. 1990 zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre. Er bestimmt auch, daß sowohl die Funktionsträger als auch der Bund für eine etwaige fehlende Deckung durch "das wirtschaftlich verwertbare Vermögen der Versorgungssysteme" eintreten (Einigungsvertrag Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Ziffer 9. Buchstabe d).

Mit dem RÜG sollen sich die Funktionsträger wie der Bund im erheblichen Maße oder gänzlich dieser Gewährleistungspflicht entziehen können. Aus der Kasse des Staatshaushalt der ehemaligen DDR, die in die des Bundes übergegangen ist, bestand jedenfalls eine Restschuld gegenüber den Berechtigten der Versorgungssysteme der bewaffneten Organe in einer Höhe zwischen 5 und 10 Mdr. Mark (MFS/AFNS allein 3,23 Mdr. Mark).

Die Aufhebung des Vertrauensschutz im Verbindung mit anderen Verstößen gegen Verfassungsgrundsätze ermöglichen es den Betroffenen nicht, sich zuverlässig an den Werten der freiheitlich - demokratischen Ordnung zu orientieren. Sie werden damit in ihrem Willen, zur verfassungsmäßigen Ordnung gemäß Art. 20 GG zu stehen, erheblich behindert. Dabei erscheint gerade die Orientierung an den Werten dieser Ordnung und deren Verinnerlichung als unerläßliches Erfordernis für den Bestand und die Fortentwicklung der freiheitlich - demokratischen Ordnung.

3.4 Beschränkung des Grundrechts auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 GG)

Durch den hohen und teilweise übermäßigen Verlust vermögenswerter Rechte werden die Betroffenen erheblichen in ihren Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihres Rechts auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und der ihrer nächsten Anverwandten beschränkt. Davon sind in besonderem Maße Berechtigte der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme betroffen, deren Renten ungeachtet ihrer durch hohe Qualifikation und berufliche Leistungen geprägten Persönlichkeit auf den Standard eines Facharbeiters oder Ungelernten gedrückt und festgehalten werden sollen. Gewöhnlich sind mit hoher Qualifikation und beruflicher Leistung auch überdurchschnittliche kulturelle Lebensansprüche verbundenen, deren freier Entfaltung nunmehr in einschneidendem Maße die materielle Grundlage entzogen werden soll. Damit verlieren die Betroffenen wesentliche Voraussetzungen für die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, die ihnen billigerweise zukämen.

3.5 Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 GG)

Die im Vorstehenden gerügte vielfache Verletzung von Grundrechten und Beschneidung der Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Grundrechten durch die beabsichtigten Regelungen des RÜG oder infolge dieser Regelungen ziehen eine weitgehende rechtliche wie soziale und in der Folge kulturelle Ausgrenzung der Betroffenen nach sich.

Da es sich hier um den Entzug von vor allem durch eigene Leistungen begründeten vermögenswerten Rechten handelt, kann nicht wie in anderen Fällen der Rechtsprechung des BVerfG gesehen werden, daß die Würde des Menschen nicht verletzt sei, weil ein Existenzminimum letztlich etwa durch die Hilfe naher Verwandter oder die Sozialhilfe gesichert bliebe (BVerfGE vom 24. 4. 1991 Gründe C VI).

Die staatliche Gewalt des Gesetzgebers würde im Falle der Annahme des RÜG ihrer Verpflichtung, die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu achten und zu schützen auf Dauer widersprechen. Deshalb wäre eine Verletzung ihrer Pflicht nach Artikel 20 Abs. 1 und 3 GG zu rügen. Sie entzöge damit auch der zur Ausführung des Gesetzes verpflichteten staatlichen Gewalt die Möglichkeit, sich diesem Widerspruch zu entziehen. Dies nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen erwägen, beurteilen und entscheiden zu müssen, sollte durch die Vernunft des Gesetzgebers dem Bundesverfassungsgericht erspart bleiben.

Der in den vorliegenden Ausführungen enthaltene Vorwurf wiegt um so schwerer als er überwiegend gleichzeitig auf den Widerspruch der Gesetzgebungsabsicht zum Artikel 19 Abs. 1 und 2 GG abstellen muß. Es sind Grundrechtseinschränkungen beabsichtigt, die nicht allgemein, sondern für den Einzelfall gelten sollen. Es werden Grundrechte in ihrem Wesensgehalt angetastet. Die eingeschränkten Grundrechte werden nicht pflichtgemäß im Gesetz genannt.

Berlin, d. 27. Mai 1991

